



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Artikel 1

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsstruk-

turgesetzes 2009 / 2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten

(1) Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn die Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, soweit die Personen

1. aus dem Dienstbereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den Dienstbereich des Landes versetzt werden und nicht älter als 55 Jahre alt sind, oder

2. aus einem Richterverhältnis zum Land in ein Beamtenverhältnis zum Land und umgekehrt berufen werden oder

3. aus einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis beim Land nach Ablauf der in § 62 Abs. 1 Landesbeamtengesetz beziehungsweise § 7 Abs. 1 Landesrichtergesetz genannten Fristen auf eigenen Antrag entlassen worden sind, um die Kindesbetreuung in häuslicher Gemeinschaft fortsetzen zu können, wenn sie im Anschluss hieran vor Vollendung des 55. Lebensjahres erneut in das Beamten- bzw. Richterverhältnis berufen werden.

Laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn ein außerordentlicher „Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen oder Bewerbern besteht und die Übernahme unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der entstehenden Versorgungslasten, offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet, oder die Ablehnung zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte.“

2. § 65 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen und die zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beteiligungsverwaltung erforderlichen Berichte der zuständigen Behörde zu erstatten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Land Schleswig-Holstein hat ein berechtigtes Interesse sowohl an einer ausgewogenen Altersstruktur seiner Bediensteten als auch an einem entsprechenden Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und sich daraus ergebender Versorgungsdauer. Durch den Gesetzentwurf wird sichergestellt, dass die deshalb erforderliche Festlegung einer Altersgrenze für eine Verbeamtung sowie die Einräumung diesbezüglicher Ausnahmemöglichkeiten verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügt.

Die Sicherstellung eines angemessenen Einflusses des Landes Schleswig-Holstein in Aufsichtsräten oder entsprechenden Überwachungsorganen von Unternehmen in einer Rechtsform privaten Rechts, an denen das Land beteiligt ist, setzt eine detaillierte, laufende und zeitnahe Information über die konkreten Angelegenheiten der betroffenen Unternehmen voraus. Für entsandte Aufsichtsratsmitglieder, welche nicht aufgrund ihrer Stellung als Beamtin oder Beamter oder als Mitglied der Regierung einer gesetzlichen Berichtspflicht unterliegen, konnten bislang nur zivilrechtliche Pflichten begründet werden. Der Gesetzentwurf stellt die Berichtspflicht nunmehr insgesamt auf eine gesetzliche Grundlage.

Tobias Koch
und Fraktion

Katharina Loedige
und Fraktion